

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit von TNS erteilten Marktforschungsaufträgen gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB MAFO), soweit nicht ausdrücklich schriftlich im Sinne der §§ 126, 126 a BGB andere Vereinbarungen getroffen wurden.
- 1.2 Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (im folgenden „Vertragspartner“) finden keine Anwendung, soweit nichts anderes schriftlich im Sinne der §§ 126, 126 a BGB vereinbart ist. Dies gilt auch dann, wenn TNS ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Die TNS Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn TNS in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung/Leistung des Vertragspartners vorbehaltlos annimmt.
- 1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen TNS und dem Vertragspartner zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Inhalt und Umfang der vertraglichen Leistung ergeben sich somit aus dem Angebot und der schriftlichen Bestellung/Auftragserteilung durch TNS in folgender Reihenfolge:
 - (1) die schriftliche Bestellung/Auftragserteilung
 - (2) diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung
 - (3) die vereinbarte Leistungsbeschreibung gemäß schriftlichem Angebot und zugehöriger Anlagen zur in (1) genannten Bestellung/Auftragserteilung
 - (4) die gesetzlichen Bestimmungen über den Werkvertrag, §§ 631 ff. BGB
- 1.4 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Sämtliche Bestellungen und Änderungen oder Ergänzungen zu den Bestellungen/Auftragserteilungen bedürfen der Schriftform.
- 2.2 An die Bestellung/Auftragserteilung hält sich TNS 10 Tage ab Datum der Bestellung/Auftragserteilung gebunden. Die schriftliche Auftragsbestätigung des Vertragspartners muss uns innerhalb dieser Frist zugehen. Danach sind wir an unsere Bestellung nicht mehr gebunden.
- 2.3 TNS ist berechtigt, den Leistungsumfang einseitig zu ändern bzw. zu erweitern, soweit diese Änderung oder Erweiterung der Billigkeit entspricht, insbesondere der Vertragspartner zur Umsetzung des Änderungs-/Erweiterungsverlangens in der Lage ist.
- 2.4 TNS kann auch nach Vertragsschluss Änderungen des Leistungsumfangs, insbesondere der vereinbarten Leistungen, Methoden und Termine verlangen. Im Falle eines Änderungsverlangens durch TNS wird der Vertragspartner innerhalb von einem Arbeitstag mitteilen, ob die verlangte Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die Durchführung des betroffenen Vertrages hat, insbesondere unter Berücksichtigung des zeitlichen Verlaufs, der Vergütung sowie eventuelle Mitwirkungspflichten. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Mitteilung, gelten die gewünschten Änderungen als ohne Auswirkungen auf Preise und Termine durchführbar. TNS wird sodann dem Vertragspartner in Schriftform mitteilen, ob die Änderungen durchgeführt werden sollen. TNS kann verlangen, dass die Arbeiten bis zu einer Entscheidung über das Änderungsverlangen ausgesetzt werden. Anderenfalls werden die Arbeiten/Leistungen nach den bisherigen Bedingungen weiter geführt. Kostenrelevante Leistungserhöhungen und –minderungen bedingen zur Wirksamkeit einer neuen schriftlichen Bestellung/Beauftragung durch TNS.
- 2.5 Soweit der Vertragspartner mit Lieferungen und/oder Leistungen aus diesem Vertrag Unternehmen oder Personen unterbeauftragen will, wird der Vertragspartner gegenüber TNS rechtzeitig zur Erteilung eines solchen Unterauftrags entsprechende Informationen zukommen lassen und die vorherige schriftliche Zustimmung von TNS einholen. Bei der Beschäftigung von freien Mitarbeitern kann TNS ihren Einsatz aus wichtigen, in der Person des jeweiligen freien Mitarbeiters liegenden Gründen verweigern.

3. Pflichten des Vertragspartners

- 3.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, seine Leistungen zu marktgerechten Konditionen anzubieten und gemäß vertraglicher Vereinbarung (siehe oben 1.3) zu realisieren. Die Leistungen werden unter Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt, unter Zugrundelegung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik sowie unter Verwendung vorhandener bzw. während der Dauer der Zusammenarbeit gewonnener eigener Erkenntnisse und Erfahrungen rechtzeitig, vertragsgemäß und mangelfrei durchgeführt.
- 3.2 Der Vertragspartner hat für sämtliche Leistungen qualifiziertes und ausreichendes Personal einzusetzen. Auf Wunsch von TNS wird der Vertragspartner einzelne Mitarbeiter austauschen, soweit TNS hierfür

wichtige, sachliche Gründe vorbringt. Ein durch einen solchen Mitarbeiter austausch verursachter Mehraufwand geht zu Lasten des Vertragspartners. Die Personalverantwortung, das sachliche und disziplinarische Weisungsrecht sowie die Gestaltung und Durchführung des Mitarbeiter Einsatzes verbleiben stets ausschließlich beim Vertragspartner. Auch wenn Leistungen bei TNS erbracht werden, bleibt der Vertragspartner allein gegenüber den von ihm eingesetzten Mitarbeitern weisungsbefugt. Mitarbeiter des Vertragspartners werden zu keinem Zeitpunkt in den Betrieb von TNS eingegliedert.

- 3.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, bei den Tätigkeiten insgesamt auf die betrieblichen, organisatorischen, wissenschaftlichen und technischen Erfordernisse von TNS Rücksicht zu nehmen.
- 3.4 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Leistungen und/oder Ergebnisse sowie die Firma oder die Marke von TNS ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TNS zu veröffentlichen.
- 3.5 Der Vertragspartner ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TNS nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden.
- 3.6 Der Vertragspartner sichert die vollständige Einhaltung seiner sozialversicherungsrechtlichen und steuerlichen Pflichten gegenüber seinen Mitarbeitern bei seinen Unterauftragnehmern ausdrücklich zu.

4. Lieferfristen und Liefertermine/Vertragsstrafe

- 4.1 Lieferfristen und Liefertermine sind stets verbindlich und vom Vertragspartner genau einzuhalten. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so hat der Vertragspartner uns sofort schriftlich zu benachrichtigen.
- 4.2 Die Lieferfrist beginnt mit dem auf unserer Bestellung oder auf unserer Auftragsbestätigung/Leistungsbeschreibung genannten Datum.
- 4.3 Im Falle der Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine oder –fristen durch den Vertragspartner richten sich die Rechtsfolgen grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere sind wir berechtigt, im Falle der Nichterbringung einer fälligen Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist zur Leistung oder Nacherfüllung vom Vertrag zurückzutreten oder bei Verzug des Vertragspartners Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 4.4 Bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Termine und/oder Fristen sowie bei wiederholtem Verstoß gegen wesentliche Vertraulichkeits- oder Datenschutzbestimmungen gemäß Ziffer 17 und 18 dieser AEB MAFO schuldet der Vertragspartner unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs für jeden Tag der Überschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Netto-Auftragswertes vom einzelnen Vertrag, maximal jedoch 5% des Netto-Auftragswerts des jeweiligen Einzelvertrages. Das Recht zur Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, auf den diese Vertragsstrafe angerechnet wird, bleibt unberührt.

5. Informationsrecht

TNS hat das Recht, sich jederzeit nach Vorankündigung über den Fortgang der Leistungen zu informieren. Hierzu ist TNS jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten im gesetzlich zulässigen Umfang berechtigt, die Räumlichkeiten des Vertragspartners aufzusuchen und die Einhaltung der einschlägigen vertraglichen und gesetzlichen sowie standesrechtlichen, soweit anwendbar, Vorschriften und Regelungen zu überprüfen.

6. Preise

- 6.1 Alle vereinbarten Preise sind Festpreise. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein. Transport-, Versand-, Verpackungs- und Versicherungskosten sind – soweit nichts anderes vereinbart ist – in den angegebenen Preisen enthalten.
- 6.2 Der Vertragspartner hat die Leistung prüfbar unter Bezugnahme auf die Bestellung/Auftragserteilung und die darin vereinbarten Preise ausschließlich in EURO abzurechnen.
- 6.3 Die vereinbarte Leistungsvergütung versteht sich stets zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern Leistungen in Deutschland erbracht werden. Andernfalls ist die vereinbarte Vergütung immer netto ohne Mehrwertsteuer.
- 6.4 Nebenkosten sowie Reisekosten, Übernachtungskosten, Spesen und dergleichen sind in den oben genannten Preisen enthalten, soweit im jeweiligen Einzelvertrag nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

- 6.5 Mit der Bezahlung der vorstehenden Vergütung sind alle vertraglichen Vereinbarungen zwischen TNS und dem Vertragspartner hinsichtlich des jeweiligen Einzelvertrages endgültig und umfassend abgegolten.
- 7. Rechnungen/Zahlungen**
- 7.1 Rechnungen sind TNS mit separater Post oder Online (unter Nachweis des Zuganges) einzureichen; die Bestellnummer/Kostenstelle/Projektnummer ist anzugeben.
- 7.2 Die Zahlung erfolgt, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Die Zahlungsfrist läuft ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor vollständiger Erfüllung des Vertrags durch den Vertragspartner.
- 7.3 Die Rechnung muss den Anforderungen der §§ 14, 14a UStG genügen. Die Rechnung ist - soweit keine abweichende vertragliche Vereinbarung getroffen ist - in einfacher Ausfertigung und unter gesonderter Ausweisung der im Liefer-/Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer an TNS bzw. die im Vertrag angegebene Rechnungsanschrift zu senden. Geleistete Anzahlungen/Abschlagszahlungen sind in der Rechnung einzeln auszuweisen
- 8. Nutzungsrecht/Urheberrechte**
- 8.1 Der Vertragspartner räumt TNS ein ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, für eigene Zwecke übertragbares Nutzungsrecht an allen vertragsgemäß erstellten Leistungen, Erhebungsunterlagen und -ergebnissen (inklusive der Rohdaten) ein, soweit die Übertragung nach deutschem Recht oder den tatsächlichen Verhältnissen möglich ist. Die Nutzungsübertragung ist zeitlich und örtlich unbeschränkt. Sie schließt das Recht zur Einräumung der Nutzungsrechte an Dritte, zur Änderung, zur Vervielfältigung, zur Veröffentlichung und zur Weiterübertragung der Untersuchungsergebnisse an Dritte ein. Der Vertragspartner stellt TNS insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen möglicher Schutzrechtsverletzungen hinsichtlich der vorgenannten Rechte frei. Im Falle, dass Leistungen Programmierleistungen beinhalten, ist mit der Überlassung der ablauffähigen Software der Vertragspartner ferner zur Übergabe einer Benutzerdokumentation sowie zur Überlassung des der Software entsprechenden Quellcodes verpflichtet. Zum Quellcode zählt nicht nur der reine Programmcode, sondern auch eine diesen beschreibende und erläuternde Dokumentation, deren Mindestumfang so zu bemessen ist, dass nach angemessener Einarbeitungszeit ein Verständnis des Aufbaus und der Arbeitsweise der Software ermöglicht wird.
- 8.2 Der Vertragspartner erkennt die Eigentums- und Urheberrechte von TNS an den von TNS zur Verfügung gestellten Erklärungsmodellen und Fragebögen sowie Erhebungsunterlagen an. Das Urheberrecht einschließlich aller Nutzungsrechte an den von TNS eingesetzten Erklärungsmodellen, Fragebögen und Unterlagen verbleibt bei TNS. Der Vertragspartner verzichtet unwiderruflich und unbedingt zu Gunsten von TNS auf alle Nutzungs- und Urheberrechte im Zusammenhang mit der Durchführung und/oder Beendigung dieses Vertrages.
- 8.3 Soweit im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit der Vertragspartner gesetzliche Schutzrechte erwirbt, wird der Vertragspartner diese auch nach Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung von TNS verwerten.
- 8.4 Der Vertragspartner gewährleistet, dass sämtliche Leistungen und Ergebnisse, die TNS im Rahmen der Beauftragung erhält, urheberrechtliche, gewerbliche oder sonstige Rechte Dritter nicht verletzen. Ist diese Gewährleistung unzutreffend, stellt der Vertragspartner TNS von entsprechenden Ansprüchen Dritter frei. Die Freistellung gilt unter der Voraussetzung, dass TNS den Vertragspartner unverzüglich über die Geltendmachung eines derartigen Schadensersatzanspruchs informiert, keine Verpflichtung zur ganzen oder teilweisen Übernahme der Haftung anerkennt und/oder auf Einreden oder Einwendungen gegen den geltend gemachten Schadensersatzanspruch verzichtet, TNS dem Vertragspartner die sofortige und vollumfängliche Möglichkeit zu allen erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung gegen den geltend gemachten Anspruch einräumt und den Vertragspartner bei der Rechtsverteidigung angemessen unterstützt.
- 8.5 Der Vertragspartner übereignet TNS alle vertraglich geschuldeten Unterlagen, Materialien und Erhebungsergebnisse, die der Vertragspartner im Rahmen der Erbringung der Dienstleistung erarbeitet. Dies gilt auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages durch ordentliche oder fristlose Kündigung. TNS verbleiben alle Rechte, die ihr nach dem Urheberrecht zustehen. Der Vertragspartner erkennt an, dass das alleinige Urheberrecht und alle Schutzrechte an Untersuchungskonzeptionen, Vorschlägen, Methoden, Verfahren und Verfahrenstechniken inklusive Software, grafischen und tabellarischen Darstellungen, sowie an diesen und sonstigen Leistungen vom Vertragspartner verkörpert Know-how ausschließlich TNS zustehen.
- 8.6 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Statistiken, Methoden und sonstigen Unterlagen, die seitens TNS für die Durchführung der Leistungen zur Verfügung gestellt werden, behält sich TNS Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von TNS nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Erstellung der vertraglichen Leistung/des vertraglich geschuldeten Werks aufgrund der Bestellung von TNS zu verwenden; nach Abwicklung des Auftrags sind sie TNS unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners besteht nicht.
- 9. Abnahme/Gewährleistung/Leistungsverzug**
- 9.1 Der Vertragspartner hat die vertraglich vereinbarte Leistung gemäß Leistungsbeschreibung nach dem heutigen Stand der Technik rechtzeitig und mangelfrei auszuführen, im Übrigen gilt Ziffer 3.1. Der Vertragspartner steht dafür ein, dass die mit TNS vertraglich vereinbarten Leistungen innerhalb der vertraglich vereinbarten Fristen vollständig und ordnungsgemäß erbracht werden, der gebotenen Qualität entsprechen und wo erforderlich mit den allgemein und international anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen und Methoden übereinstimmen sowie der Norm DIN ISO 20252 entsprechen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Vertrags die maßgeblichen Vorschriften anzuwenden mit den gesetzlichen Bestimmungen und anerkannten Regeln der Wissenschaft sowie gegebenenfalls die arzt- und arzneimittelrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Lieferungen und Leistungen müssen im Zeitpunkt der Abnahme den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften entsprechen. Der Auftragnehmer garantiert die Einhaltung sämtlicher rechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit der Durchführung der hier vertraglich vereinbarten Leistungen, insbesondere die jeweils aktuell gültigen europarechtlichen Datenschutzregeln (derzeit Artikel 6 EU-Vertrag, Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die Richtlinien 95 / 46 / EG, 97 / 66 / EG und 2002 / 58 / EG des europäischen Parlaments und des Rates (EG-Datenschutzrichtlinien).
- 9.2 Die Zusendung der Schlussrechnung bzw. die schriftliche Mitteilung der Fertigstellung sowie die Benutzung bzw. Inbetriebnahme solcher werkvertraglicher Leistungen im Rahmen des Probebetriebs gelten nicht als Abnahme. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn TNS die Abnahme nicht innerhalb von einem Quartal durchführt, obwohl die Leistung mangelfrei oder lediglich mit unwesentlichen Mängeln erbracht wurde.
- 9.3 Der Vertragspartner wird sich nach bestem Können und Wissen bemühen, TNS vor Nachteilen zu schützen, die durch Nachlässigkeit von eigenen Mitarbeitern und/oder Fremdleistern bei der Ausführung der Arbeiten entstehen könnten. Er hat in diesem Zusammenhang für die ordentliche Auswahl der Hersteller und Lieferanten von Fremdleistungen einzustehen.
- 9.4 Erfüllt der Vertragspartner die obliegenden Pflichten gemäß diesem Vertrag nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß, hat TNS das Recht, den Vertragspartner unter Fristsetzung von 8 Werktagen aufzufordern, die vertraglichen Pflichten zu erfüllen. Erfüllt der Vertragspartner den Vertrag innerhalb oben genannter Frist ganz oder teilweise nicht und/oder nicht ordnungsgemäß, kann TNS die weitere Erfüllung durch den Vertragspartner ablehnen und Drittunternehmen auf Kosten des Vertragspartners beauftragen, die vertragsgegenständlichen Leistungen zu erbringen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen. Die Vereinbarung zur Vertragsstrafe gemäß Ziffer 4 dieser AEB MAFO wird durch diese Vereinbarung ebenso wenig berührt wie die gesetzlichen Rücktritts- oder sonstigen Gewährleistungsrechte von TNS.
- 9.5 Die Gewährleistungsfrist für die TNS zustehenden Gewährleistungsrechte beträgt zwei (2) Jahre.
- 10. Produkthaftung/Freistellung Haftpflichtversicherung**
- 10.1 Soweit der Vertragspartner für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 10.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. 1 ist der Vertragspartner auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Vertragspartner – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

10.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme von mindestens € 1 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

11. Schutzrechte Dritter

Der Vertragspartner steht dafür ein, dass die von ihm zu erbringenden Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter sind. Im Falle einer Verletzung von Schutzrechten Dritter wird der Vertragspartner TNS im Innen- sowie im Außenverhältnis von sämtlichen Ansprüchen Dritter freistellen. Weitergehende Ansprüche und Rechte, die TNS in diesem Zusammenhang gesetzlich zustehen, bleiben unberührt.

12. Haftung

Der Vertragspartner haftet für jede Pflichtverletzung und den daraus entstehenden Schaden, soweit der Vertragspartner nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Er ist ferner verpflichtet, TNS auch von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die Dritte uns gegenüber aus Gründen geltend machen, die in einem Mangel der Lieferung/Leistung vom Vertragspartner beruhen, sofern dieser uns nicht nachweist, dass er das den Schaden auslösende Ereignis nicht zu vertreten hat. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn sich der Vertragspartner eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bedient.

13. Versicherung

13.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflicht- sowie Umwelthaftpflichtversicherung sowie eine Vermögenshaftpflichtversicherung mit angemessenen Deckungssummen je Schadensfall für Personen-, Sach- und Vermögensschäden während der Dauer dieses Vertrages, einschließlich der Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel sowie für die Dauer evtl. Pflegeverträge auf eigene Kosten aufrecht zu erhalten.
Die jeweilige Deckungssumme der Versicherung ist keine Haftungsbegrenzung.

13.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, TNS auf erstes schriftliches Anfordern eine Deckungsbestätigung seines Versicherers über den Umfang der Versicherungen gemäß vorstehendem Abs. 1 vorzulegen. Er ist ferner verpflichtet, TNS auf erstes schriftliches Anfordern nachzuweisen, dass er die jeweiligen Prämien an den Versicherer geleistet hat.

14. Vertragsdauer

14.1 Der Vertrag tritt mit der schriftlichen Bestellung/Beauftragung gemäß Ziffer 2 in Kraft und gilt bis zur Beendigung und Zahlung der vereinbarten Leistungen und/oder die Beendigung des von TNS und/oder von dessen Vertragspartner abgeschlossenen Vertrages.

14.2 Unberührt bleiben die Rechte beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages und/oder der Einzelverträge aus wichtigem Grund. Ein zur fristlosen Kündigung berechtigender Grund ist insbesondere die Liquidation der jeweils anderen Vertragspartei oder die Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder die nicht vollständige und/oder nicht rechtzeitige Bezahlung oder Erbringung vereinbarter Leistungen.

14.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gibt insbesondere die wiederholte Verletzung vertragswesentlicher Pflichten durch den Vertragspartner.

15. Kündigung

15.1 Im Falle einer Kündigung erhält der Vertragspartner - im Hinblick auf die Anrechnung ersparter Aufwendungen – die Vergütung für die bis zum Zeitpunkt des Ausspruchs der Kündigung vollständig erbrachten und für TNS verwertbaren Leistungen.

15.2 Ein weitergehender Vergütungsanspruch des Vertragspartners besteht nicht. Der Vertragspartner haftet im Falle einer fristlosen Kündigung von TNS, wenn der Vertragspartner den wichtigen Grund zu vertreten hat, gegenüber TNS auch auf Ersatz des TNS durch die Kündigung entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Folgeschäden.

15.3 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

15.4 Eine mögliche vorzeitige fristlose Kündigung des Vertrages durch TNS ohne Angabe von Gründen ist unabhängig jederzeit bis maximal 10 Werktage vor Beginn der vereinbarten Tätigkeit möglich, ohne dass Stornierungskosten bzw. Aufwandsentschädigungen zu Lasten von TNS entstehen.

16. Forderungsabtretung/Aufrechnung

16.1 Der Vertragspartner ist - bei Abtretung einer Geldforderung unbeschadet der Regelung des § 354a HGB - ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TNS nicht berechtigt, seine Forderungen gegen TNS an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

16.2 TNS ist berechtigt, gegen Forderungen, die dem Vertragspartner gegen TNS zustehen, mit Forderungen aufzurechnen, die anderen mit TNS im Sinne der §§ 15 ff AktG verbundenen Unternehmen gegen den Vertragspartner zustehen. TNS ist weiter berechtigt, gegen Forderungen, die dem Vertragspartner gegen eines der vorbenannten Unternehmen zustehen, mit seinen Forderungen gegen den Vertragspartner aufzurechnen.

17. Geheimhaltung

17.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle im Rahmen der Auftragsbefreiung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen der TNS zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Auftragsbefreiung, nicht für eigene Zwecke zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben.

Sämtliche dem Vertragspartner anvertrauten Informationen sind Geschäftsgeheimnisse von TNS und bleiben im Eigentum von TNS. Eine Weitergabe von Informationen sowie von Erklärungsmodellen, Fragebögen und Unterlagen ist untersagt.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Kreis der Informationsträger und den Umfang der weitergegebenen Information auf denjenigen Umfang zu beschränken, der für die in der Präambel genannte vertragliche Zusammenarbeit unbedingt erforderlich ist.

Zu den Betriebsgeheimnissen von TNS gehören auch die vom Vertragspartner erbrachten Leistungen.

17.2 Der Vertragspartner darf Vertragsgegenstände Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Erfüllung der beauftragten Leistung erforderlich ist; im Übrigen hält er alle Vertragsgegenstände geheim. Er wird alle Personen, denen Zugang zu Vertragsgegenständen gewährt wird, schriftlich über die Rechte von TNS an den Vertragsgegenständen und die Pflicht zu ihrer Geheimhaltung belehren und diese Personen schriftlich auf die Einhaltung der Geheimhaltungspflicht und des Datenschutzes verpflichten.

Die sonstige Weitergabe von Unterlagen (Berichte, Gutachten und ähnliches) an einen Dritten und etwaige Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Leistungserstellung durch den Vertragspartner bedarf der schriftlichen Einwilligung der TNS. Auf Verlangen hat der Vertragspartner vertrauliche Unterlagen und überlassene Informationen einschließlich aller davon gefertigten Kopien unverzüglich herauszugeben; Zurückbehaltungsrechte kann der Vertragspartner insoweit nicht geltend machen.

17.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich auch auf die von TNS zur Verfügung gestellten Fragebögen und Erhebungsunterlagen.

17.4 Ein Verstoß gegen eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung gibt TNS – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – das Recht, die Zusammenarbeit aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Der Vertragspartner wird TNS von allen Schadensersatzansprüchen oder Kosten freistellen, die sich aus einer Verletzung der Geheimhaltungsvereinbarung ergeben. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf eine Verletzung der Geheimhaltungsvereinbarung durch Arbeitnehmer vom Vertragspartner oder durch Dritte, welche die Informationen vom Vertragspartner erhalten.

18. Datenschutz

18.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere die nationalen rechtlichen Bestimmungen zum Datenschutz.

18.2 Der Vertragspartner wird alle Informationen mit personenbezogenen Daten, die sie zur Durchführung des Vertrages erhält,

- streng vertraulich behandeln,
- nur im Rahmen der Weisungen der TNS erheben, verarbeiten oder nutzen,
- nur von Mitarbeitern bearbeiten lassen, die auf das Datengeheimnis (§5 des Bundesdatenschutzgesetzes - BDSG) verpflichtet worden sind.

Unterlagen/Adressdaten, die TNS an den Vertragspartner übergibt, werden vom Vertragspartner nur zur Durchführung der vertraglich übernommenen Leistungen benutzt. Kopien oder Duplikate dürfen ohne Wissen von TNS nicht erstellt werden. Nicht mehr benötigte Datenträger werden nur nach Abstimmung mit TNS datenschutzgerecht vernichtet.

18.3 Bei der Beauftragung von Subauftragnehmern, die in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Zustimmung von TNS bedarf, sind die vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Vertragspartner und dem Subauftragnehmer so zu gestalten, dass sie den Datenschutzbestimmungen im Vertragsverhältnis zwischen TNS und dem Vertragspartner entsprechen.

Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die der Vertragspartner bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Dazu zählen z.B. Telekommunikationsleistungen, Wartung und Benutzerservice, Reinigungs- und / oder Sicherheitsdienste.

18.4 Der Vertragspartner räumt TNS, soweit es die Einhaltung der Vorschriften des BDSG betrifft, Überwachungsrechte ein. Sofern der Vertragspartner bei der Durchführung seiner Leistungen Störungen des Betriebsablaufes oder einen Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit personenbezogenen Daten feststellt, hat er TNS unverzüglich zu unterrichten.

19. Erfüllungsort/Rechtswahl

Erfüllungsort für Leistungen vom Vertragspartner ist der Sitz von TNS. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

20. Rückgabe von Unterlagen

20.1 Nach Beendigung des Vertrages hat der Vertragspartner alle in Erfüllung dieses Vertrages von TNS erlangten Unterlagen und davon angefertigte Kopien an TNS herauszugeben bzw. von TNS erlangte elektronische Daten, gegebenenfalls nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, zu löschen.

20.2 Ein Zurückbehaltungsrecht an den oben genannten von TNS erlangten Unterlagen und/oder Daten, gleich aus welchem Rechtsgrund, steht dem Vertragspartner nicht zu.

21. Teilunwirksamkeit

Die Unwirksamkeit von Teilen dieses Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit im Übrigen. Eine unwirksame Klausel ist durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung und damit dem von den Vertragsparteien ursprünglich Beabsichtigten am nächsten kommt.

22. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, seinem Zustandekommen, seiner Wirksamkeit, weiterhin seiner Durchführung und seiner Beendigung ist München.

23. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung oder Änderung des Schriftformerfordernisses selbst. Schriftform im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auch Telefax und E-Mail.

24. Fortgeltung von Pflichten über vertragliche Vereinbarungen hinaus

Pflichten der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen, die aufgrund ihrer Art die Kündigung oder den Ablauf einer vertraglichen Vereinbarung überdauern, behalten auch nach der Kündigung oder dem Ablauf der vertraglichen Vereinbarung ihre Gültigkeit.